

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/9/20 G304 2183312-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2018

**Entscheidungsdatum**

20.09.2018

**Norm**

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

G304 2183312-1/9E

Gekürzte Ausfertigung des am 20.09.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Beatrix LEHNER als Vorsitzende, sowie den Richter Ing. Mag. Franz SANDRIESSER und den fachkundigen Laienrichter Helmut WEIß als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, sowie Feststellung des Grades der Behinderung von 30 %, Bescheid des Bundesamtes für Soziales- und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten vom 27.11.2017, OB: XXXX, zu Recht:

A)

Die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Grad der Behinderung 40 von Hundert beträgt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 10.10.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

Behindertenpass, gekürzte Ausfertigung, Grad der Behinderung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:G304.2183312.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

22.01.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)